

Überarbeitung der GEBÜHRENORDNUNG für das Viernheimer Bürgerhaus

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
<p>I. Gebühren Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Viernheim und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt setzt sich dabei aus einer Grundgebühr, Zeitzuschlägen, Nebenleistungen und Sonderleistungen zusammen, die nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>II. Schuldner/in der Gebühren Schuldner/in der Gebühren ist die Nutzerin/der Nutzer sowie die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>III. Gebührenberechnung 1. Die Grundgebühr umschließt die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeit/en mit Bestuhlung und Betischung, Überlassung der technischen Einrichtungen und die Normalreinigung.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>2. Zusätzliche Leistungen, Veränderungen in der Ausstattung der Säle, Nutzung von Tagungszubehör usw. werden nach den Gebührensätzen gesondert berechnet.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>3. Auf- und Abbauzeiten sowie Proben der Nutzerin/der Nutzers werden der Veranstaltungszeit zugerechnet und ggf. mit einem Zeitzuschlag berechnet.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>4. Die Berechnung der Grundzeit beginnt mit der Saalöffnung vor Veranstaltungsbeginn. Falls die Veranstaltung weniger als 10 Stunden dauert, wird die <u>Abbauzeit</u> solange mit einberechnet bis diese Grundzeit ausgeschöpft ist. Falls auch danach noch Restzeit von den 10 Stunden verblieben ist, wird soviel von der <u>Aufbau-/Probenzeit</u> miteingerechnet bis die Grundzeit vollständig ausgenutzt ist. Erst dann werden Zeitzuschläge berechnet.</p>	4. Die Berechnung der Grundzeit (10 Stunden) beginnt mit dem Zeitpunkt der Saalöffnung. Nicht ausgeschöpfte Zeiten werden für Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten angerechnet, bevor Zeitzuschläge berechnet werden.
<p>5. Für Veranstaltungen von Viernheimer Vereinen wird bei der Gebührenberechnung die Höchstbetragsregelung angewandt, falls diese für den Verein günstiger ist.</p>	<i>bleibt unverändert</i>
<p>6. Die Kosten für eine Sonderreinigung, die wegen starker Verschmutzung erforderlich wird, gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers und werden nach tatsächlichem Auf-</p>	<i>bleibt unverändert</i>

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
wand abgerechnet.	
7. Angefangene Stunden werden voll berechnet.	<i>bleibt unverändert</i>
8. Die Preise sind Nettobeträge. Soweit die Nutzerin/der Nutzer umsatzsteuerpflichtige/r Unternehmer/in ist, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.	<i>bleibt unverändert</i>
9. Das Veranstaltungsausfallgeld nach § 14 der Benutzungsordnung wird in Höhe der jeweils zu zahlenden Grundgebühr festgesetzt.	<i>bleibt unverändert</i>
IV. Fälligkeit der Gebühren 1. Die zu entrichtenden Gebühren werden von dem/den Zahlungspflichtigen schriftlich angefordert. Sie sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig. In besonderen Fällen kann verlangt werden, dass die Benutzungsgebühren am Veranstaltungstag beim Hausmeister in bar bezahlt werden müssen.	<i>bleibt unverändert</i>
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) beträgt 400,00 € pro Veranstaltung und muß in Form eines Verrechnungsschecks, der auf das Veranstaltungsdatum ausgestellt ist, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung beim Kommunalen Freizeit- und SportBÜRO (KFS-BÜRO) hinterlegt werden.	2. Im Einzelfall kann die zu erwartende Mietschuld oder eine Kautionsleistung vor der Veranstaltung in bar verlangt werden. Die Kautionshöhe hängt vom Veranstaltungstyp ab, beträgt aber mindestens 500,- Euro.
./.	3. Kleinbeträge für die Tisch- und Stuhlvermietung nach außerhalb sind bar zu bezahlen.
V. Rücktrittsrecht Unabhängig von der Rücktrittsregelung nach § 14 der Benutzungsordnung ist ein unentgeltlicher Rücktritt der Nutzerin/des Nutzers nur in einem Zeitraum bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin möglich. Ein kürzerer Rücktrittstermin ist dann nur unentgeltlich, wenn eine anderweitige Überlassung erfolgen kann. Für den Fall des entgeltlichen Rücktritts wird das Veranstaltungsausfallgeld in Höhe der Grundgebühr festgesetzt.	<i>bleibt unverändert</i>
VI. Gebührensätze (siehe gesonderte Tabelle)	<i>bleibt unverändert</i>

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
<p>VII. Gebührenfreie Veranstaltungen Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei:</p>	<p>VII. Gebührenfreie Veranstaltungen Sofern <u>kein Eintritt</u> verlangt wird, sind nachfolgende Veranstaltungen gebührenfrei:</p>
<p>1. Veranstaltungen, die für Senioren, Kinder oder Jugendliche durchgeführt werden, sofern <u>keine Eintrittsgelder</u> erhoben werden.</p>	<p>1. Veranstaltungen örtlicher Nutzer/innen, die durchgeführt werden für</p>
<p>2. Benefizveranstaltungen, deren Reinerlös nachweislich und im vollen Umfang einem caritativen Zweck zugeführt wird.</p>	<p>a. Kinder b. Jugendliche c. Senioren</p>
<p>3. Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts), caritativer Verbände, Viernheimer Schulen, des Ausländerbeirates, der Stadt Viernheim und politischer Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien im Stadtparlament, im Kreistag, im Landtag oder im Bundestag vertreten sind, für die <u>kein Eintrittsgeld</u> erhoben wird.</p>	<p>2. Veranstaltungen von</p>
<p>4. Eine Veranstaltung der 50-jährigen pro Jahr.</p>	<p>a. ortsansässigen Kirchengemeinden , soweit sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen b. örtlichen caritativen Verbänden c. Viernheimer Schulen d. politischen Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien zumindest im Stadtparlament, im Kreis-, Land- oder Bundestag vertreten sind e. der Stadt Viernheim und dessen Gremien</p>
<p>5. Der Magistrat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiungen zu erteilen.</p>	<p>Der Magistrat ist ermächtigt, Gebührenermäßigungen/-befreiungen zu erteilen. Dies beinhaltet z. B. Benefizveranstaltungen.</p>
<p>VIII. Sonderregelung für übende Vereine Chorproben und der Übungsbetrieb von Viernheimer Vereinen, sofern sie nicht unmittelbar mit der Überlassung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung in Zusammenhang stehen, sind unentgeltlich.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>
<p>IX. Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Viernheim vom 25.10.1985 aufgehoben. (Die vorstehenden Bestimmungen wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.95 beschlossen und am 09.06.95 öffentlich bekanntgegeben. Zuletzt geändert durch Artikel 16 der Euro-Einführungssatzung zum 01.01.2002.)</p>	<p>IX. Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Viernheim vom 01.07.1995, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Euro-Einführungssatzung zum 01.01.2002, aufgehoben.</p>

Überarbeitung der GEBÜHRENORDNUNG für das Viernheimer Bürgerhaus

- Neue Geldbeträge in Fettdruck unterhalb der derzeit gültigen -

VI. Gebührensätze

Grundgebühren für Veranstaltungen bis 10 Stunden	Großer Saal	Kleiner Saal	Beide Säle	Foyer als Veranstal- tungsfläche
Gewerbliche Veranstaltungen	€370,-- €440,--	€185,-- €220,--	€500,-- €600,--	€50,-- €60,--
Tagungen pro Tag ohne Zeitbegrenzung	€310,-- €370,--	€155,-- €185,--	€415,-- €500,--	€40,-- €50,--
Ausstellungen (ohne Verkauf) pro Tag ohne Zeitbegrenzung	€260,-- €310,--	€120,-- €145,--	€335,-- €400,--	€35,-- €40,--
Nichtgewerbliche Veranstaltungen auswärtiger Personen, Institutionen, Gruppen und Vereine	€210,-- €250,--	€95,-- €115,--	€270,-- €325,--	€30,-- €35,--
Nichtgewerbliche Veranstaltungen Viernheimer Bürger, Institutionen, Gruppen, Vereine, Bürgerhauswirt und der Stadt Viernheim	€102,-- €120,--	€30,-- €35,--	€115,-- €135,--	€15,-- €20,--
<u>Alte Regelung:</u> Zeitzuschläge je Stunde vor 1.00 Uhr je Stunde nach 1.00 Uhr in % der jeweiligen Grundgebühr	5 % 10 %			
<u>NEUE REGELUNG:</u> Zeitzuschläge je Stunde in % der jew. Grundgebühr	10 %			
Auf-/Abbauzeiten und Proben	Auf-/Abbauzeiten und Proben außerhalb der Grundzeit werden nach den Zeitzuschlagssätzen oder pauschal für einen Tag mit 50 % der jeweiligen Grundgebühr berechnet.			
Höchstbetragsregelung für Veranstaltungen von Viernheimer Vereinen	Pro eintägige Veranstaltung sind unabhängig von der Nutzungsdauer maximal €360,-- (NEU: €450,--) als Pauschalbetrag zu bezahlen.			

Nebenleistungen pro Veranstaltung und Tag			
Umbestuhlung und -betischung im Laufe einer Veranstaltung	Einzelberechnung nach Zeitaufwand - entfällt bei Neuregelung -		
Stellung eines Laufstegs/ Bühnenpodeste	€55,--	€40,--	- entfällt bei Neuregelung -
Konzertflügel	€30,-- €35,--	(Benutzung ist nur auf der Bühne des Großen Saales möglich)	
Klavier	€16,-- €20,--		
<u>Alte Regelung:</u> Sonderleistungen pro Veranstaltung und Tag	Diaprojektor	€16,--	
	Overhead-Projektor	€18,--	
	Großleinwand (4x5 m)	€11,--	
	Leinwand Kleiner Saal	€ 8,--	
	Projektionsleinwand (2x2m)	€ 6,--	
	Fernseher mit Videorecorder	€40,--	
	Videokamera	€55,--	
<u>NEUE REGELUNG:</u> Sonderleistungen pro Veranstaltung und Tag	Großleinwand (4x5 m)	€15,--	
	Leinwand Kleiner Saal	€10,--	
	Projektionsleinwand (2x2m)	€10,--	
	- Weitere Anmietungsmöglichkeiten von Geräten entfallen –		
<u>Alte Regelung:</u> Sonderleistungen pro Stück und Tag für gewerbliche Nutzung außerhalb des Bürger- hauses	Tisch (neu), 175x70	€1,55	
	Tisch (alt), 160x70	€1,30	
	Tisch (alt), 125x70	€1,05	
	Stuhl	€0,55	
<u>NEUE REGELUNG:</u> Sonderleistungen pro Stück und Tag für Nutzung außerhalb des Bürgerhauses	Tisch (alt), 160x70	€2,--	
	Stuhl	€1,--	